



## **Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Marktes Sommerhausen**

### **Entwässerungssatzung**

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO) sowie Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) erlässt der Markt Sommerhausen folgende Satzung:

#### **§ 1**

§ 17 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Neufassung:

Die Gemeinde kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch, untersuchen lassen.

#### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.05.2015 in Kraft.

#### **Bekanntmachungsvermerk:**

Die Satzung wurde am 27.04.2015 in der Verwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Eibelstadt sowie beim Markt Sommerhausen zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Amtstafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 27.04.2015 angeheftet und am 11.05.2015 wieder abgenommen.

Sommerhausen, 12.05.2015

gez.

Steinmann  
1. Bürgermeister